

Vorwort.

Durch die neue Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 1. August 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1925 ist dem sächsischen Gemeindebürger das Recht der Mitwirkung bei der Verwaltung der Gemeinde gewährleistet und damit ein Einfluß auf die Gestaltung aller Gemeindeangelegenheiten gesichert. Dieses Mitwirkungsrecht übt jedoch der Gemeindebürger nicht unmittelbar aus, sondern durch Verordnete (Stadtverordnete — Gemeindeverordnete), die von den zur Wahl Berechtigten gewählt werden. Es kommt also zum Ausdruck im allgemeinen Wahlrecht, welches das vornehmste und wichtigste der gemeindebürgerlichen Rechte darstellt.

Das

Gemeindewahlrecht

hat nun durch die neue Gemeindeordnung eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Bekanntlich galt ja früher in Sachsen das Klassenwahlrecht, d. h. die Wahlberechtigten wurden in verschiedene Klassen eingeteilt und zwar entweder nach den steuerlichen Leistungen oder nach Berufsständen oder nach der Ansässigkeit oder Unansässigkeit usw. Die neue Gemeindeordnung kennt dieses Klassenwahlrecht nicht mehr, sondern in ihr ist das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl verankert worden, so daß jetzt nur noch Alter und Gemeindezugehörigkeit in Betracht kommen.

Durch die Umgestaltung des Gemeindewahlrechts sind daher für die zur Durchführung des Wahlverfahrens berufenen Gemeindebehörden eine Reihe neuer und wichtiger Aufgaben erwachsen. Deshalb dürfte es den Gemeindebehörden nicht unwillkommen sein, durch die